

SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH
TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom 1.1.2000

AZ: 131.240

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.1999 folgende Satzung, zuletzt geändert am 02.10.2001, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 8 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,30 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1/5

- a) Stadtkommandant/in: 2.885 €/Jahr
- b) stellvertretender Stadtkommandant/in: 614 €/Jahr
- c) 1.Abteilungskommandanten/innen: 410 €/Jahr.
2. Den Abteilungskommandanten/innen werden die anfallenden Telefonkosten durch Übernahme der hälftigen monatlichen Grundgebühr und einer Pauschalsumme von mtl. € 10,50 für geführte Gespräche ersetzt.
- d) Stellvertretende Abteilungskommandanten/innen: 205 €/Jahr
- e) Spielmannszugführer/in: 205 €/Jahr
- f) Jugendfeuerwehrleiter/in: 205 €/Jahr
- g) Geräteverwalter/in:
- Abteilung Musberg 461 €/Jahr
 - Abteilung Stetten 358 €/Jahr
- h) stellvertr. Geräteverwalter/in:
- Abteilung Musberg 231 €/Jahr
 - Abteilung Stetten 179 €/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe von 8 € pro Stunde gewährt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine Entschädigung in Höhe von 8 € pro Stunde, höchstens jedoch 77 € pro Tag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form vom 01.01.2000. Die letzte Änderung vom 02.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, 28.09.1999

W. Fischer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) v. 1.1.2000**Aufstellung
über die auszahlenden Entschädigungen an die Freiwillige Feuerwehr
Leinfelden-Echterdingen**

1. Jahresbeitrag für die Feuerwehr-Abteilungen je aktives Mitglied: 25,50 €
2. Jahresbeitrag für die Gesamtwehr je aktives Mitglied: 10 €
3. Jahresbeitrag für die Altersabteilung je Mitglied: 25,50 €
4. Jahresbeitrag für die Jugendfeuerwehr je Mitglied: 25,50 €
5. Zuschuss für die Hauptversammlung:
1 Essen und Getränke je Teilnehmer/in und Gast
6. Hauptübung und Waldbrandübung:
Die Stadt übernimmt hier die Bewirtungskosten für die Feuerwehrangehörigen und die geladenen Gäste. Übungsgeld wird hierbei nicht gewährt.
7. Entschädigung für Sicherheitswachen:
Für Sicherheitswachen bei Veranstaltungen werden 8 €/Stunde gewährt (Entschädigung wird vom Veranstalter erstattet).
8. Entschädigung pro Übung:
Für die Teilnahme an festgesetzten Übungen erhält die/der Feuerwehrangehörige pro Übung 2,60 €.
9. Kostenersätze bei der Teilnahme an Lehrgängen und dgl.:
Selbständige und Landwirte erhalten als Kostenersatz pro Stunde 13 €, täglich nicht mehr als 8 Stunden ersetzt.
10. Freiplätze im Feuerwehr-Erholungsheim am Titisee:
Jede Abteilung erhält im Jahr 2 Freiplätze für die Zeit von jeweils 2 Wochen. Die Gesamtkosten werden von der Stadt übernommen.
11. Ausgleichsentschädigung für den Führerschein Klasse II (C, CE, C1, C1E, B, BE, L, M und T):
Für den Erwerb des Führerscheins im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Nachweis einen Betrag von 256 € erstattet.